

Siegfried Fuchs, **Der Verteidiger im Jugendstrafverfahren**. Eine empirische Untersuchung über die Beurteilung der Verteidiger durch Gefangene einer Jugendstrafanstalt – unter besonderer Berücksichtigung der Pflicht-Wahlverteidigerproblematik. (Europ. Hochschulschriften, II/1237). Verlag Peter Lang, Frankfurt/M. 1992. 212 S., brosch. DM 67,-.

Die Verteidigung in Jugendstrafsachen ist in jüngster Zeit wiederholt zum Thema rechtswissenschaftlicher Analysen geworden, wobei erfreulicherweise festzustellen ist, daß die Rechtswirklichkeit der Strafverteidigung nicht ausgeklammert wird. In diesem Kontext steht auch die Untersuchung von *Fuchs*.

Die Arbeit gliedert sich in einen theoretischen (S. 1–74) und einen rechtstatsächlichen Bereich (S. 75–147). Im theoretischen Teil geht es um die Problematik des Erziehungsgedankens für die Jugendstrafverteidigung. *Fuchs* sieht den Verteidiger dabei durch den Erziehungsgedanken bedenklich weit in die Pflicht genommen. Er weist ihm u. a. die Aufgaben zu, bei dem Beschuldigten *Akzeptanz* für das Verfahren und die Sanktion (S. 30, 65) zu fördern; durch *Rechtserziehung* (S. 54, 57) »Ängste, Vorbehalte und Widerstände gegen die erziehende Institution aufzugeben« (S. 45) und »emotionale Blockierungen« abzubauen (S. 58). Damit er dies erreichen kann, müsse der Verteidiger allerdings auch selbst vom Beschuldigten akzeptiert werden (S. 46).

Die Frage der »Akzeptanz« steht auch im Zentrum des empirischen Teils. Dieser basiert auf einer 1986 durchgeführten Untersuchung von 134 einsitzenden Strafgefangenen (= 79 % der Anstaltspopulation; S. 78) der Jugendstrafvollzugsanstalt Rockenberg/Hessen. Den Gefangenen wurde in Gruppeninterviews ein Fragebogen vorgelegt, in dem sie sich schriftlich zu ihrem Verteidiger äußern und – wie in der Schule – Zensuren vergeben sollten. Dabei ergab sich, daß die Befragten überwiegend mit ihren Verteidigern, deren juristischen und menschlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie dem an den Tag gelegten Engagement zufrieden waren. Die durch ausgefeilte statistische Auswertungsverfahren durchgeführte Errechnung, welche Einzelkriterien für eine gute oder schlechte Gesamtbeurteilung maßgeblich waren, zeigte, daß für die Befragten in besonderem Maße das Plädoyer (S. 121 ff.), daneben aber auch das Engagement und die wahrgenommene Sorgfalt der Verteidiger (S. 133) maßgeblich waren. Die Tätigkeit von Wahlverteidigern wurde von den Befragten signifikant besser als die der Pflichtverteidiger eingeschätzt (S. 134 ff., 141).

Quer zu dieser für Verteidiger doch eher erfreulichen Einschätzung stehen allerdings zwei von *Fuchs* festgestellte, aber nicht weiter vertiefte Befunde: Zum einen der Umstand, daß zwei Drittel der Befragten glaubten, ihr Verteidiger habe auf das Strafmaß keinen oder nur einen geringen Einfluß besessen (S. 117), zum anderen gaben die Befragten an, daß in über 29 % der Fälle kein schriftlicher Kontakt mit dem

Verteidiger erfolgte und in gut 8% sogar eine mündliche Beratung unterblieb (S. 115f.). Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es in keinem der untersuchten Fälle um Bagatelldelikte oder einfach gelagerte Verteidigungen ging, da alle Befragten später zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden. Es kann nicht verwundern, daß diese Befragten die Kontakthäufigkeit als zu gering empfanden; mehr noch: Eine Verteidigung, der kein klärendes Gespräch mit dem Mandanten vorausging, muß objektiv als völlig unzureichend angesehen werden.

Da die Validität der Untersuchungsergebnisse wegen der zum Teil abgefragten hochkomplexen Wertungen nicht zweifelsfrei sein kann und zudem von *Fuchs* auf die Erhebung objektiver, harter Daten vollständig verzichtet und stattdessen ausschließlich subjektive Einschätzungen gemessen wurden, hat die Interpretation der Ergebnisse mit der gebotenen Zurückhaltung zu erfolgen. Es ist *Fuchs* jedoch gelungen, verschiedene Umstände in der Person des Verteidigers und seiner Tätigkeit näher bezeichnet zu haben, die Beschuldigten besonders imponieren bzw. von diesen als unzureichend empfunden werden. Das bisher noch weitgehend im Dunkeln liegende Verteidigungsinnenverhältnis ist damit – bezogen auf die Sichtweise jugendlicher Mandanten – empirisch ein Stück aufgehellt worden.

Privatdozent Dr. Stephan Barton, Hamburg